

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Seit 1985 gibt es in der Europäischen Union die *Richtlinie über die UVP bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG, UVP-RL)*.

- Umsetzung in Österreich im Jahr 1993 durch das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (1977, 2000: rechtliche Anpassungen)
- Dabei werden die Umweltauswirkungen eines UVP-pflichtigen Vorhabens in einer umfassenden und integrativen Weise ermittelt, beschrieben sowie bewertet und sind anschließend bei der Entscheidung im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.
- UVP-Dokumentation :
Gem. § 43 UVP-G 2000 hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft eine UVP-Dokumentation einzurichten.

<http://www.umweltbundesamt.at/umweltschutz/>

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Aufbau und Inhalt UVP-G 2000:

- * 1. Abschnitt: Aufgaben der UVP, der Bürgerbeteiligung sowie einige wichtige Begriffsbestimmungen
- * 2. Abschnitt: Bestimmungen für Verfahrensablauf und Genehmigungsverfahren
- * 3. Abschnitt enthält UVP für Bundesstraßen und Eisenbahnhochleistungsstrecken.
- * 4. Abschnitt: besondere Bestimmungen für wasserwirtschaftlich bedeutsame Vorhaben
- * 5. Abschnitt: Aufgaben und die Zusammensetzung des Umweltrats
- * 6. Abschnitt: gemeinsame Bestimmungen, z.B. zu den Zuständigkeiten, Übergangsbestimmungen, UVP-Dokumentation
- * Anhang 1: Auflistung der gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben
- * Anhang 2: Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in Kategorien

UVP

Rechtliche Grundlage:

- UVP Gesetz 2000 (Bundesgesetz)
- Vor der Erteilung der Genehmigung für bestimmte, besonders relevante öffentliche und private Projekte ist eine medienübergreifende Umweltprüfung durchzuführen.
- **Umweltschutz durch Umweltvorsorge**
- **UVP wird in ein konzentriertes Genehmigungsverfahren eingebettet**
 - Wendet alle Materienetze in einem konzentrierten Verfahren an
 - Ein Bescheid entscheidet über Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens
- UVP-genehmigungspflichtige Vorhaben in Anhang 1 und 2 angeführt
- Ausnahme: bestimmte Bundes- und Hochleistungsstraßen werden von BMfVIT abgehandelt

Aufgabe von UVP (mit Bürgerbeteiligung)

- **Bewertung von unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen/ Wechselwirkungen eines Vorhabens auf**
 - Mensch, Tier Pflanze
 - Boden, Wasser, Luft, Klima
 - Biotope, Ökosysteme
 - Landschaft
 - Sach- und Kulturgüter
- **Maßnahmen zur Verhinderung odr Verringerung schädlicher Auswirkungen von Vorhaben (ev. Verbesserung)**
- **Variantenstudie (inklusive Nullvariante)**
- **Bürgerbeteiligung mit rechtzeitiger Information und Beteiligung der Öffentlichkeit (Stellungnahme)**
- **Erstellung einer Umweltverträglichkeitserklärung UVE**

UVP-Verfahren im Überblick

Projektwerber

Behörde

Öffentlichkeit

Vorverfahren

UVE: Umweltverträglichkeitserklärung
UA: Umweltanwalt
PW: Projektwerber
UVGA: Umweltverträglichkeitsgutachten

Umweltverträglichkeitserklärung UVE

Inhalt der UVE

- Beschreibung des Vorhabens nach Standort, Art und Umfang
 - Infrastruktur Raumbedarf
 - Produktions-, Verarbeitungsprozess
 - Art, Menge, Qualität der Rückstände
 - Immissionssituation
 - Energiebedarf aufgeschlüsselt nach Energieträgern
 - Bestandsdauer und Nachsorge
- **Variantenstudie (inkl. Nullvariante)**
- **Beschreibung der Beeinträchtigung auf Umwelt (Mensch, Tier,.....siehe oben)**
- Maßnahmen zu deren Vermeidung/ Verminderung
- Zusammenfassende Einschätzung
- Darstellung ev. Schwierigkeiten
- Zeitplan, Gutachterliste, Untersuchungsrahmen.....

UVP-Verfahren im Überblick

Projektwerber

Behörde

Öffentlichkeit

Vorverfahren

Genehmigungsantrag
UVE § 5 Abs. 1

Prüfung
Genehmigungsantrag

Übermittlung an
mitwirkende Behörden §
5 Abs. 3 und 4

Auflage aller Unterlagen
in Standortgemeinde
und bei Behörde § 9

6 Wochen Einsicht,
schriftliche Stellungnahme
§ 9

UVE: Umweltverträglichkeitserklärung
UA: Umweltanwalt
PW: Projektwerber
UVGA: Umweltverträglichkeitsgutachten

Integrative Bewertung

Durch Zuständige UVP-Behörde und Sachverständige auf Basis:

- **UVE**
- **Eingelangte Stellungnahmen (Anrainer, Ministerien, Bezirkshauptmannschaft,**
- **Diverse weitere Gutachten**

Prüfung nach

- **Genehmigungskriterien nach UVP-G 2000**

Resultiert in Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachten oder einer zusammenfassenden Bewertung

Prüfung

- **Genehmigungskriterien nach UVP-G 2000**
- **Resultiert in Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachten oder einer zusammenfassenden Bewertung**
- **Mündliche Verhandlung**

UVP-Verfahren im Überblick

Projektwerber

Behörde

Öffentlichkeit

Vorverfahren

Genehmigungsantrag
UVE § 5 Abs. 1

Prüfung
Genehmigungsantrag

Übermittlung an
mitwirkende Behörden §
5 Abs. 3 und 4

Auflage aller Unterlagen
in Standortgemeinde
und bei Behörde § 9

6 Wochen Einsicht,
schriftliche Stellungnahme
§ 9

Erstellung UVGA /
zusammenfassende
Bewertung §§ 12, 12a

Übermittlung an PW,
Beh., UA, Planungsorg.
§ 13 Abs. 1

Auflage des UVGA mind. 4
Wochen Einsichtnahme §
13 Abs. 2

Öffentliche Erörterung des Vorhabens (nur Großverfahren)

Mündliche Verhandlung § 16

UVE: Umweltverträglichkeitserklärung
UA: Umweltanwalt
PW: Projektwerber
UVGA: Umweltverträglichkeitsgutachten

Entscheidung

Die UVP-Behörde entscheidet über den Antrag unter Anwendung der in den betroffenen Materiengesetzen enthaltenen und zusätzlichen im UVP-G 2000 angeführten Genehmigungsvoraussetzungen in einem Genehmigungsbescheid über die Zulässigkeit des Vorhabens.

Zusätzliche Genehmigungskriterien beinhalten:

- Begrenzung Emission von Schadstoffen
- Minimierung bzw. Vermeidung von Immissionsbelastung
- Geordnete betriebliche Abfallwirtschaft
- Abnahmeprüfung (vor Beginn des Vorhabens, Entsprechung zur Genehmigung)
- Nachkontrolle

UVP-Verfahren im Überblick

Projektwerber

Behörde

Öffentlichkeit

Vorverfahren

Genehmigungsantrag
UVE § 5 Abs. 1

Prüfung
Genehmigungsantrag

Übermittlung an
mitwirkende Behörden §
5 Abs. 3 und 4

Auflage aller Unterlagen
in Standortgemeinde
und bei Behörde § 9

6 Wochen Einsicht,
schriftliche Stellungnahme
§ 9

Erstellung UVGA /
zusammenfassende
Bewertung §§ 12, 12a

Übermittlung an PW,
Beh., UA, Planungsorg.
§ 13 Abs. 1

Auflage des UVGA mind. 4
Wochen Einsichtnahme §
13 Abs. 2

Öffentliche Erörterung des Vorhabens (nur Großverfahren)

Mündliche Verhandlung § 16

Berufungsrecht an
Umweltsenat § 40

Entscheidung § 17
Veröffentlichung

Einsichtnahme in
Standortgemeinde § 17

Anzeige § 20 Abs 1

Abnahmeprüfung § 20

UVE: Umweltverträglichkeitserklärung
UA: Umweltanwalt
PW: Projektwerber
UVGA: Umweltverträglichkeitsgutachten

Wasserrecht

Bewilligungsgegenstand

- **Nassbaggerung Pulgarn II und Zanet**
 - 3,48 Mio m³
 - Abbauzeit 22 Jahre
- **Teilweise Wiederverfüllung der Nassbaggerung**
 - 2,27 Mio m³
 - Verfüllungszeitraum 24 Jahre
- **Erweiterung Kieswaschschlammdeponie Kieswerk II**
 - 350.000 m³

MinroG

Bewilligungsgegenstand

- **Gewinnungsbetriebsplan für die Abaugebiete**

**Pulgarn II und Zanet
(grundeigener mineralischer Rohstoff)**

– Kieskubatur je 1,74 Mio m³

– Abbaufäche Pulgarn II:
22,8 ha

Zanet:

27,2 ha

- **Teilweise Wiederverfüllung der Nassbaggerung**

– 2,27 Mio m³

– Verfüllungszeitraum 24
Jahre

- **Betriebsinterne Zufahrt und Förderbandstraßen**

Abfallrecht

Bewilligungsgegenstand gemäß §29 AWG

- **Teilweise Wiederverfüllung der Nassbaggerung mit Abraummateriail und zugeführtem Bodenaushubmaterial**
 - 2,27 Mio m³
 - Verfüllungszeitraum 24 Jahre
- **Abfallwirtschaftskonzept des Gesamtbetriebes**

Forstrecht

Bewilligungsgegenstand

- **Pulgarn II und Zanet**
 - vorübergehende und dauernde Rodung 47,61 ha
 - Wieder- und Ersatzaufforstung 36,84 ha
- **Zufahrt und Förderbandstraßen**
 - vorübergehende Rodung 0,63 ha
 - Wiederaufforstung 0,63 ha
- **Abbaugelände Pulgarn I sowie Hanelhaufen I-III Neugestaltung der Aufforstung:**
 - Pulgarn I 35,61 ha
 - Hanelhaufen I-III 19,60 ha
- **Waldfläche vor Abbau:**
141,81 ha
- **Waldfläche nach Abbau:**
142,02 ha

Naturschutz

Bewilligungsgegenstand gem. §5
oö.NSchG 1995

PULGARN II UND ZANET

- **Kiesabbau und Teilwiederverfüllung**
 - Flächenverbrauch größer als 500m²
- **Waldrodungen**
- **Geländegestaltung**
 - Abtrag und Aufschüttung um mehr als 1 Meter auf einer Fläche von mehr als 2000m²

ABÄNDERUNG BESTEHENDER BESCHEIDE

- **Hanelhaufen, Werk I**
 - Angleichung an das geplante Rekultivierungskonzept
- **Pulgarn, Werk II**
 - Angleichung an das geplante Rekultivierungskonzept

Methode, Untersuchungsumfang Tiere

Amphibien/Reptilien

- Kartierung aktueller und potentieller Laichgewässer, deren Charakterisierung und Besiedlung mit Amphibien (Ende März 1998 bis Ende Mai 1999)
- Kontrolle geeigneter Landhabitats auf Vorkommen von Amphibien und Reptilien
- Ergänzende Daten aus Literatur und Befragung fachlich versierter Institutionen und Personen

Vögel

- Regelmäßige Kartierungen seit 1976 (verstärkt 1998)
- Ergänzende Daten aus Literatur und Befragung fachlich versierter Institutionen und Personen

Biber

- Kartierung von Fraßspuren

Jagdbares Wild

- Abschussstatistik aus dem „Revier Au“ (1990-1991)
- Angaben über diverse Fütterungs- und Hegemaßnahmen

Methoden zur Amphibienerhebung

Froschlurche



- Schätzung der Anzahl von



Schw

- Sichtbeobachtung (Lufthoerger)
- Ablesung der Anzahl in der Nacht
- Abkesseln in Gewässern



Beurteilung der UVE nach einem Fragenkatalog (§ 12 UVP-G)

- **Fachbereiche der Gutachter**
11 verschiedene Fachbereiche
- **Fragenbereich A:**
Alternativen, Verfahrens- und Nullvariante
- **Fragenbereich B:**
Auswirkungen, Maßnahmen, Kontrolle
 - Themenbereich B7 Ökologie: Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume
- **Fragenbereich C:**
Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes
- **Fragenbereich D:**
Fachliche Auseinandersetzung mit Stellungnahmen (z.B. BMf.LFUW, Umweltanwalt, Bezirkshauptmannschaft....)

Schlussfolgerungen/ Resümee zu Fragenbereich A: Alternativen, Verfahrens- und Nullvariante

Aus naturschutzfachlicher Sicht kann die angestrebte Variante mit Geländeabsicherung und naturschutzorientierter Nachnutzung als die mit Abstand beste Variante gesehen werden, um die entsprechenden Biotope und Ökosysteme mit den dazugehörigen wertvollen Pflanzenbeständen zu erhalten und weiterzuentwickeln. Diese Variante ergibt auch das beste Landschaftsbild.

Darüber hinaus ergeben sich aus den einzelnen Teilgutachten aus fachlicher Sicht **keine Abweichungen von den in den Unterlagen angeführten Darstellungen und Schlussfolgerungen zum Themenbereich Alternative, Nullvariante.**

Schlussfolgerungen/ Resümee zu Fragenbereich B: Auswirkungen, Maßnahmen, Kontrolle

Aus den konkreten Fragestellungen an die Sachverständige über die relevanten Risikofaktoren aus den Wirkungsbereichen Emissionen sowie Standortveränderungen hinsichtlich der Beeinträchtigung von Schutz- und Nutzinteressen der Bevölkerung, Grundwasser, Oberflächenwasser, Klima, Luft, Tiere, Pflanzen und Ökosysteme ist in den einzelnen Teilgutachten – teilweise unter Berücksichtigung zusätzlicher Maßnahmen – festgehalten, dass

die vorgelegten **Ausarbeitungen** und Schlussfolgerungen der eingereichten Unterlagen aus fachlicher Sicht ausreichend, **richtig, plausibel und nachvollziehbar** sind;

es zu **keinen erheblichen Abweichungen** von den in den eingereichten Unterlagen angeführten Darstellungen und Schlussfolgerungen bei fachlicher Prüfung kommt;

die angewendeten **Methoden** zur Darstellung des derzeitigen und künftigen Zustandes **zweckmäßig, ingenieurmäßig plausibel** und dem Stand der Wissenschaft bzw. Technik entsprechen; sowie

die Darstellung von **Auswirkungen dem Stand der Wissenschaft und Technik** entsprechen.

SCHLUSSFOLGERUNGEN/ RESÜMEE ZU FRAGENBEREICH C: AUSWIRKUNGEN AUF DIE ENTWICKLUNG DES RAUMES

Betreffend die Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes kann zusammenfassend festgestellt werden, dass

durch das Projekt keine Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes entstehen, die örtlichen oder überörtlichen Zielsetzungen der Raumplanung widersprechen,

grundsätzlich mit dem geplanten Abbaukonzept den Prinzipien einer nachhaltigen Raumentwicklung und Ressourcennutzung entsprochen wird, sowie

aufgrund des angestrebten Nebeneinanders von naturschutzorientierter Nutzung, land- und forstwirtschaftlicher Nutzung und Freizeit- und Erholungsnutzung die Forderungen nach einem übergeordneten Abbau – und Nutzungskonzept erfüllt werden.

Ausgewählte Details

Präambel:

Korrektur des ökologischen Leitbildes

**Drei ausgewählte Fragen aus dem
Fragenkatalog (insges. > 100 Fragen,
für Tiere ca. 20 Fragen)**

Zusammenfassende Beurteilung

**Bemerkungen zur ökologischen
Begleitplanung**

Bemerkungen zum Zeitablauf

Zwingend notwendige Maßnahmen

Monitoringpflicht

Präambel

UVE:

.....ökologisches Leitbild mit Zielrichtung Auwald zu formulieren.....

Gutachten UVP:

....Die durch Donauregulierung und Kraftwerksbau weitgehende Entkopplung des vorliegenden Auegebietes vom hydrologischen Regime der Donau hat zu einer Verarmung an dynamischen und strukturreichen Aulebensräumengeführt. Die Verhinderung/Verbesserung wesentlicher Defizite des Lebensraumes Auwald (v.a. ein natürliches Überschwemmungsregime) liegen nicht in der Kompetenz des Konsenswerbers....

....Der Beurteilung ist daher der Vergleich zweier menschlich überprägter Lebensräume (vor Projektbeginn, nach Projektende) unter Einbeziehung der Realisierungsphase (Abbau, Wiederverfüllung, Rekultivierung) zu Grunde zu legen.

Frage B.7.2 (Beurteilung von Methoden und Daten in der UVE)

Sind die angewendeten Methoden und Schlussfolgerungen zur Darstellung des derzeitigen und künftigen Zustandes zweckmäßig, ingenieurmäßig plausibel und dem Stand der Wissenschaft bzw. Technik entsprechend? Entspricht diese Methodik dem Ausmaß der zu erwartenden Veränderung der künftigen Situation?

Befund:

Für die Darstellung des derzeitigen Zustandes der Fauna liegen umfangreiche Kartierungen der Amphibien/Reptilien, der Vögel und des Bibers mit den dazu entsprechenden Karten- und Plandarstellungen vor.

Gutachten:

Die angewendeten Methoden und Schlussfolgerungen zur Darstellung des Ist-Zustandes sowie die Skizzierung des zukünftigen Zustandes aus tierökologischer Sicht sind zweckmäßig, ingenieurmäßig plausibel und entsprechen dem Stand der Wissenschaft.

Frage B.7.21:(Beurteilung von vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung/Verbesserung negativer Auswirkungen)

Sind die im Fachbeitrag dargelegten Maßnahmen zur Verringerung und Vermeidung von Umweltauswirkungen ausreichend und dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechend? Sind weitere Maßnahmen erforderlich?

Befund/Gutachten:

Die, im Fachbeitrag dargelegten Maßnahmen zur Verringerung und Vermeidung von Umweltauswirkungen sind großteils ausreichend und dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechend.

Ergänzend sind noch folgende Maßnahmen zwingend erforderlich:

Für Tiergruppen, die auf eine periodische Austrocknung von Gewässern angewiesen sind (z. B. Amphibien, Libellen, Kleinkrebse etc) wird **die Anlage von mindestens 6 temporären Gewässern oder Gewässerabschnitten** mit einer Gesamtwasserfläche von rund 300 m² im Bereich der geplanten Gewässer zwingend angeordnet.

Frage B.7.22:(Beweissicherungs- und Kontrollmaßnahmen)

Sind die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Beweissicherung und begleitenden / nachsorgenden Kontrolle ausreichend? Welche zusätzlichen Maßnahmen sind gegebenenfalls erforderlich?

Befund/Gutachten:

Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Beweissicherung und begleitenden/ nachsorgenden Kontrolle sind grundsätzlich ausreichend, wobei zu betonen ist, dass durch die sukzessive Rekultivierungsstrategie eventuelle Schwachstellen frühzeitig erkannt und bei späteren Rekultivierungsmaßnahmen berücksichtigt werden können.

Folgende zusätzlichen Maßnahmen sind erforderlich:

,ist eine ökologische Bauaufsicht zwingend vorzusehen.

.....ist der Naturschutzbehörde je Abbaugebiet (Pulgarn II, Zanet) nach 3, 6 und 11 Jahren ab Abbaubeginn über den Fortgang der Rekultivierungen im Zuge des Abbaugeschehens zu berichten. Der Bericht hat folgende Angaben zu beinhalten:

Aussagen über die Amphibienbesiedlung der angelegten Gewässer mit Angabe von Fortpflanzungsnachweisen anhand von Laich,

Eventuelle Brutnachweise naturschutzfachlich wertvoller Vogelarten

TEILGUTACHTEN TIERE

BASIS

Aktuelle Kartierung der **Amphibien und Reptilien**

Vögel (regelmäßige Kartierungen seit 1976, verstärkt 1998)

Ergänzende Daten über Fische, Mollusken, Käfer, Libellen und Schmetterlinge aus benachbarten Gebieten

aktuelle **Analyse** der vorhandenen Arten und ihrer Verbreitung (Plandarstellungen)

Einschätzung der **Auswirkungen** des Projektes auf die aktuelle Fauna

Vorschläge für **ausgleichende Maßnahmen**

Derzeitiger Zustand und Leitbild

Derzeitiger Zustand

Durch Donauregulierung und Kraftwerksbau weitgehende Entkopplung vom hydrologischen Regime des Stroms

- Verarmung an dynamischen Lebensräumen
- Im Zuge des Abbaus sind Sekundärlebensräume entstanden, die diese Verarmung teilweise ausgeglichen haben

Zu beurteilen waren also anthropogen stark überprägte Lebensräume in Anlehnung an Lebensräume der abgedämmten Donauauen in NÖ und OÖ („Leitbild“)

Hauptprämissen des Abbauvorhabens

**Minimierung der Eingriffe durch
überlegte Standortwahl und
Abbaustrategie**

**Rekultivierungsmaßnahmen, die das
vorhandene ökologische Potential
optimal fördern soll**

**Umfangreiche Maßnahmen, die zur
Erreichung dieses Ziels notwendig
sind schon in UVE angeführt**

ABWÄGUNG AUS TIERÖKOLOGISCHER SICHT

Kann Beeinträchtigung der ökologischen Verhältnisse im Zuge Abbauvorhaben durch naturschutzfachliche Begleitplanung abgefangen werden bzw. ist eine Verbesserung zu erwarten?

Deutlicher Schwerpunkt naturschutzfachlich wertvoller Biotope und Arten in Sekundärlebensräumen außerhalb der Abbaugelände

Kombination

Bewahrung und Sicherung wertvoller Biotope im Abbaugelände (Tabuzonen)

Schaffung struktur- und artenreicher Lebensräume in den Abbaugeländen durch ökologisch sinnvolle Rekultivierung und schwerpunktmäßig naturschutzfachlich orientierte Nachnutzung

Puffer in zeitlicher und räumlicher Hinsicht durch „sukzessive Rekultivierung“

Erhöhung der **Vielfalt an Lebensräumen**
erhöhte **Vielfalt der Fauna**

Beurteilung

ausgewählte Variante mit Geländeabsenkung und naturschutz-orientierter Nachnutzung ist gut begründet

Darstellungen und Schlussfolgerungen sind plausibel, fachlich richtig und nachvollziehbar, entsprechen dem Stand der Technik und Wissenschaft

Verknüpfung des Abbauvorhabens mit einer vorwiegend naturschutzorientierten Rekultivierung und Nachnutzung lässt eine Aufwertung des Gebietes aus tierökologischer Sicht erwarten

„Drei Zonen Modell“ bietet Möglichkeit für Aufbau und Erhalt stabiler Populationen mit hoher Ausbreitungskapazität; entspricht langjährigen Zielvorstellungen eines geordneten Raumnutzungskonzeptes

Schaffung von Wanderkorridoren sichert Austauschmöglichkeiten zwischen den Teilpopulationen

AUSBLICK NACH ABBAUENDE

nicht nur gefährdete oder geschützte
Arten (UVE)

auch Tiergruppen bzw. Arten, die keiner
Schutzkategorie zuzuordnen sind aber
auf kleinräumig strukturierte
Lebensräume angewiesen sind

**Sicherung der ökologischen
Funktionsfähigkeit** durch
ökologische Begleitplanung und
Kontrolle

ZWINGEND ERFORDERLICHE MAßNAHMEN

Ergänzung der im Projektantrag vorgeschlagenen Maßnahmen durch:

Anlage von 6 temporären Gewässern für Tiergruppen, die auf periodische Austrocknung von Gewässern angewiesen sind

Im Falle einer **unerwartet hohen Fischdichte** in diesen Gewässern, Wiederherstellung der dadurch beeinträchtigten ursprünglichen Funktion

nachvollziehbare Dokumentation des Ablaufs der sukzessiven Rekultivierung im Abstand von 3, 6 und 11 Jahren

ökologische Bauaufsicht als Garantie für effiziente und fachgerechte Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen und Rekultivierungsarbeiten

GUTACHTEN

Unter Berücksichtigung der in der UVE und im Teilgutachten Tiere zusätzlich zwingend geforderten Maßnahmen

sowie unter der Voraussetzung einer ökologischen Bauaufsicht

wird das gegenständliche Vorhaben aus der Sicht des Schutzgutes Tiere als umweltverträglich erklärt.

NVP Naturverträglichkeitsprüfung

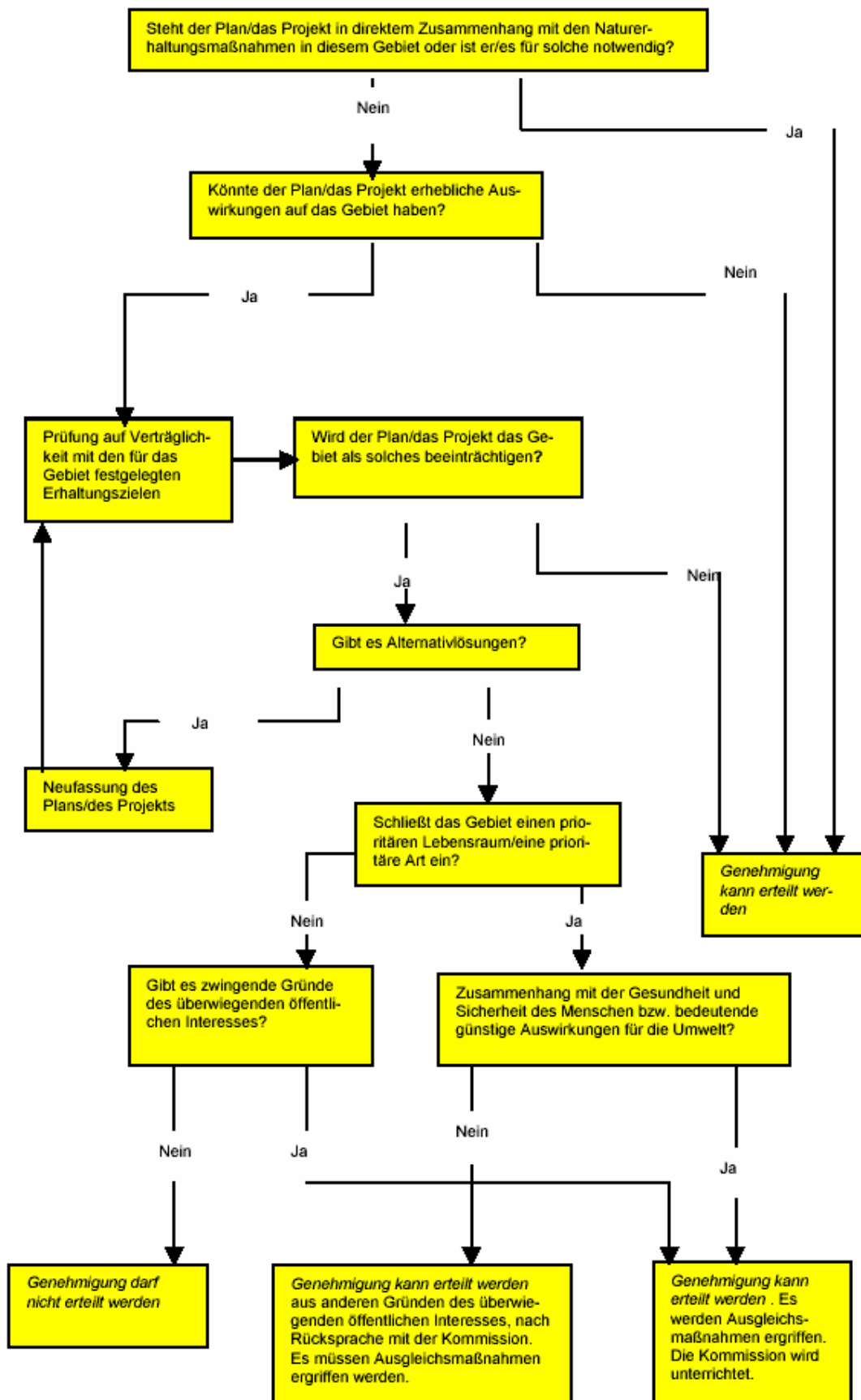
- **Durchführung:** befähigte Fachleute
- Eine Naturverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn eine **erhebliche Auswirkung** auf Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensräume gemäß den Naturschutzgesetzen der Länder bzw. der FFH-RL möglich ist.
- *Ist trotz negativer Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art ein Plan oder Projekt durchzuführen und ist eine Alternativlösung nicht vorhanden, so ergreift der Mitgliedstaat alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist. Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die von ihm ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen.*
- *Ist das betreffende Gebiet ein Gebiet, das einen prioritären natürlichen Lebensraumtyp und/oder eine prioritäre Art einschließt, so können nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt oder, nach Stellungnahme der Kommission, andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses geltend gemacht werden."*

NVP Naturverträglichkeitsprüfung

- **Phase 1: Screening** - Prozess der Ermittlung der Auswirkungen eines Plans oder ein Projekts einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen auf ein Natura-2000-Gebiet Untersuchung der Erheblichkeit dieser Auswirkungen
- **Phase 2: Prüfung auf Verträglichkeit** - Befassung mit Auswirkungen auf das Natura-2000-Gebiet als solches (einzeln oder in Zusammenwirkung) im Hinblick auf die Struktur und die Funktionen des betreffenden Gebiets und seine Erhaltungsziele. Prüfung möglicher Maßnahmen zur Begrenzung dieser Auswirkungen
- **Phase 3: Prüfung von Alternativlösungen** - Prozess der Untersuchung alternativer Möglichkeiten für die Erfüllung der Projekt- oder Planziele ohne nachteilige Auswirkungen auf das Natura-2000-Gebiet als solches;
- **Phase 4: Prüfung im Falle verbleibender nachteiliger Auswirkungen** - Prüfung von Ausgleichsmaßnahmen, wenn ausgehend von einer Beurteilung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses die Ansicht besteht, dass das Projekt oder der Plan durchgeführt werden sollte (dabei st unbedingt darauf hinzuweisen, dass sich diese Leitlinien nicht mit der Bewertung solcher zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses befassen).

FRAGEN ZU PLÄNEN UND PROJEKTEN, DIE EIN NATURA-2000-GEBIET BEEINTRÄCHTIGEN

PHASEN DER LEITLINIEN



Screening:
Siehe Flussdiagramm Phase 1

Prüfung auf Verträglichkeit:
Siehe Flussdiagramm Phase 2

Prüfung von Alternativlösungen:
Siehe Flussdiagramm Phase 3

Prüfung von Ausgleichsmaßnahmen:
Siehe Flussdiagramm Phase 4

Strategische Umweltprüfung (SUP)

- SUP klärt strategische Grundsatzfragen unter bes. Berücksichtigung von Umweltaspekten
- Als strategisches Planungsinstrument bereitet sie Grundlagen zur Entscheidungsfindung vor
- SUP soll in bestehende Planungsabläufe weitgehend integriert werden.
- Ergebnis eines SUP-Prozesses soll eine Grundlage bieten, auf deren Basis umweltpolitische Entscheidungen fundiert getroffen und belegt werden können.
- Entscheidungsfindung soll sowohl für betroffenen Behörden als auch für die Öffentlichkeit transparent sein
- SUP: Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten für ProjektwerberInnen bei einer allfällig nachgeschalteten Umweltverträglichkeitsprüfung; soll sowohl finanzielle wie auch zeitliche Ersparnisse bringen, da gewisse Umweltauswirkungen auf der übergeordneten Ebene bereits abgehandelt wurden

SUP

In der Europäischen Union wurde mit der SUP-Richtlinie (2001/42/EC) ein allgemeiner Rahmen dafür geschaffen, schon auf Ebene der Pläne und Programme "strategisch vorausschauend" Umweltauswirkungen zu prüfen.

Betroffene Sektoren:

Bund

Abfall

Lärm

Wasser

Verkehr

Luft

Länder

Abfall

Lärm

Wasser

Verkehr

Raumordnung

Naturschutz

Jagd/Fischerei/LW

EU-Förderungen: Strukturfonds,
Programm zur ländlichen Entwicklung

SUP

Scoping – Festlegung des Untersuchungsrahmens

- Festlegung der zu betrachtenden Aspekte (inkl. welche Prüftiefe, wo liegen Systemgrenzen)
- Festlegung des Untersuchungsraumes
- Festlegung des Prognosehorizonts
- Festlegung einer Untersuchungsmethodik
- Angaben zu Informations- und Datenbedarf sowie –verfügbarkeit

spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

- **Das zu prüfende Artenspektrum**
- Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Bayern vorkommenden Arten der folgenden drei Gruppen zu berücksichtigen:
 - - die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
 - - die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL
 - - die darüber hinaus nur nach nationalem Recht
- "streng geschützten Arten" (Art. 6a Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG).
- Je Land verschiedene Ablaufschemata
- Bayern: <http://www.stmi.bayern.de/bauen/strassenbau/veroeffentlichungen/16638/>